

B. Gebühren für andere Sendungen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Österreich-Ungarn.

a) Für Postanweisungen: I. innerhalb Deutschlands: bis 5 *M* 10 *S*, über 5 bis 100 *M* 20 *S*, über 100 bis 200 *M* 30 *S*, über 200 bis 400 *M* 40 *S*, über 400 bis 600 *M* 50 *S*, über 600 bis 800 *M* 60 *S*; II. nach Österreich-Ungarn für je 20 *M* 10 *S*, mindestens jedoch 20 *S*.

b) Für Postaufträge: 30 *S*. Bei Über- sendung der auf Postaufträge eingezogenen Geldbeträge wird die dafür entfallende Post- anweisungsgebühr erhoben.

c) Für Pakete wird an Porto erhoben: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschl. 25 *S*, b) auf alle weiteren Entfernungen 50 *S*; 2. beim Gewichte über 5 Kilogramm: a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1, b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm: bis 10 Meilen (1. Zone) 5 *S*, über 10 bis 20 Meilen (2. Zone) 10 *S*, über 20 bis 50 Meilen (3. Zone) 20 *S*, über 50 bis 100 Meilen (4. Zone) 30 *S*, über 100 bis 150 Meilen (5. Zone) 40 *S*, über 150 Meilen (6. Zone) 50 *S*. — Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesamtbetrag ist, wenn nötig, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Für Beschaffung eines Rückscheins außerdem eine Gebühr von 20 *S*.

Als Sperrgut sind zu behandeln alle Pakete, welche: a) in irgend einer Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten, oder b) in einer Aus- dehnung 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilo- gramm wiegen, oder c) sich nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogr. einschl. wird außer dem Porto zu 1 und bez. dem erhöhten Porto für

Sperrgut ein Portozuschlag von 10 *S* erhoben. — Für eingeschriebene Pakete tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 *S* hinzu.

d) Für Sendungen mit Wertangabe wird erhoben: a) Porto, und zwar: 1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts: auf Entfer- nungen bis 10 Meilen einschl. 20 *S*, auf alle weiteren Entfernungen 40 *S*; für unfran- kierte Briefe 10 *S* Portozuschlag; 2. für Pakete und die dazu gehörige Paketadresse: der nach c) sich ergebende Betrag. b) Versiche- rungsgebühr, ohne Unterschied der Ent- fernung und zu jeder Höhe der Wertangabe gleichmäßig 5 *S* für je 300 *M* oder einen Teil von 300 *M*, mindestens jedoch 10 *S*.

e) Für Nachnahmesendungen, bis 800 *M* zulässig: Nachnahme kann genommen werden: auf Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waren- proben, sowie Pakete. I. Innerhalb Deutsch- lands außer dem Porto eine Vorzeigegebühr von 10 *S*. Bei Rücksendung des Nachnahme- betrages wird die Postanweisungsgebühr ab- gezogen; dieselbe beträgt bis 5 *M* 10 *S*, von 5 bis 100 *M* 20 *S*, von 100 bis 200 *M* 30 *S*, von 200 bis 400 *M* 40 *S*, von 400 bis 600 *M* 50 *S*, von 600 bis 800 *M* 60 *S*. II. Nach Öster- reich-Ungarn bei Briefen, Postkarten, Druck- sachen und Warenproben tritt dem Porto noch die Einschreibgebühr von 20 *S* hinzu. Bei Paketen wird außer dem Porto eine Nach- nahmegebühr erhoben, die für jede Mark oder einen Teil davon 1 *S*, mindestens aber 10 *S* beträgt. Die Nachnahmegebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts ab- gerundet.

Für eine Nach- oder Rücksendung kommt eine Gebühr nur bei Paketen und Wertbriefen zur Erhebung.

C. Postscheckverkehr.

Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 *M* eingezahlt werden. Der Höchst- betrag einer Zahlkarte ist auf 10 000 *M* fest- gesetzt. Gebühren: a) Bei Bareinzah- lungen mittels Zahlkarte für je 500 *M* oder einen Teil dieser Summe 5 *S*, b) für jede Bar- rückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts 1. eine feste Gebühr von 5 *S*, 2. außerdem ein Tausendstel des auszahlenden Betrags, c) für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Scheckkonto 3 *S*. Zur Zahlung der

Gebühr a ist der Zahlungsempfänger, zur Zah- lung der Gebühr b und c der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt, d) erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter a bis c aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zu- schlagsgebühr von 7 *S* erhoben. Von der Ge- bühr b sind die Beträge befreit, die vom Post- scheckamt mittels Postanweisung oder Wert- briefs abgesandt werden.

D. Postprotest.

Die Postverwaltung kann beauftragt wer- den, Wechsel bis zum Höchstbetrage von 800 *M* zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind: a) Wechsel in fremder Sprache; b) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt ist; c) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept; d) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare des- selben Wechsels zu protestieren sind. Gebühren werden erhoben: 1. für den Postauftragsbrief

30 *S*; 2. für die Überweisung des Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr; 3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt: a) für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 *M* einschl. 1 *M*, bei Wechseln über 500 *M* 1 *M* 50 *S*, b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 *S* (im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 *S*), c) eine Stempelgebühr 1 *M*, 1 *M* 50 *S*. (Pro- testurkunden für Wechsel bis 150 *M* sind stempel- frei; bei Protestbeträgen von über 150 *M* bis 300 *M* ist eine Stempelmarke von 1 *M* und bei höheren Beträgen eine solche von 1 *M* 50 *S* zu verwenden.)